

Zweite Verordnung

zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2021/2022 und der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2021/2022

Vom 19. April 2022

Auf Grund von § 27, § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 11, § 29 Absatz 6, § 39, § 58 Absatz 10 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2021/2022

Die Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2021/2022 vom 10. November 2021 (GVBl. S. 1242), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2022 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) An Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kann die Mindestanzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik auf Grund der Durchführung der Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (BBR) um jeweils eine Klassenarbeit reduziert werden. An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kann die Mindestanzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf Grund der Durchführung der Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) um jeweils eine Klassenarbeit reduziert werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet hierüber auf Vorschlag der Fachkonferenz. Die Gewichtung der schriftlichen Leistungen gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt. Absatz 3 bleibt unberührt.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Erwerb der Berufsbildungsreife

(1) Für den Erwerb der Berufsbildungsreife an den Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Schuljahr 2021/2022 werden die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung sowie in den Abend- und Tageslehrgängen die Bestimmungen der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 5 angewendet.

(2) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erwerben die Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten

des Grundniveaus (GR-Niveaus) gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 5 der Sekundarstufe I-Verordnung auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. In mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und entweder Wirtschaft-Arbeit-Technik oder erste Fremdsprache werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht und
2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser.

Abweichend von Satz 1 wird die Berufsbildungsreife in Lehrgängen des Zweiten Bildungswegs zur Berufsbildungsreife erworben, wenn

1. eine mündliche Prüfung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde oder für eine mangelhafte Prüfungsleistung ein Notenausgleich durch die zusätzliche mündliche Prüfung gemäß Absatz 5 Satz 2 vorliegt und
2. die Summe aller Jahrgangsnoten einen Durchschnittswert ergibt, der nicht schlechter als 4,0 ist, und die Jahrgangsnoten in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mindestens „ausreichend“ lauten sowie in höchstens drei Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) In der Jahrgangsstufe 9 der Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt werden keine vergleichenden Arbeiten geschrieben. In Lehrgängen des Zweiten Bildungswegs zur Berufsbildungsreife werden keine schriftlichen Prüfungsarbeiten geschrieben. Es werden schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (BBR) geschrieben. Schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (BBR) sind von der Schulaufsichtsbehörde zentral vorgegebene schriftliche Arbeiten, die keine Prüfungsarbeiten darstellen. Der Haupttermin und der erste Nachtermin werden durch die Schulaufsichtsbehörde verbindlich vorgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt im Fach Deutsch 130 Minuten und im Fach Mathematik 120 Minuten. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben gehen wie Klassenarbeiten in die schriftlichen Leistungen des Jahrgangsteils ein. Die Teilnahme an den schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben ist verpflichtend. Im Falle eines Nichterscheinens zum Termin zur Anfertigung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben, das

von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten ist, nimmt sie oder er am Nachtermin teil. Erscheint die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch zum Nachtermin nicht, legt die Schule einen zweiten Nachtermin fest.

(4) Eine Jahrgangsnote kann nur gebildet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler an der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach teilgenommen hat. Hat die Schülerin oder der Schüler die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, bleibt das jeweilige Fach ohne Bewertung. § 32 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt. Im Falle einer Nichtteilnahme, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, wird die schriftliche Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(5) In Lehrgängen des Zweiten Bildungswegs zur Berufsbildungsreife besteht der Prüfungsteil aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung. Teilnehmerinnen und Teilnehmer können auf Antrag eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem weiteren Unterrichtsfach nach § 16 Absatz 2 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung absolvieren, um eine mangelhafte mündliche Prüfungsleistung auszugleichen.“

3. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses und des berufsorientierenden Abschlusses

(1) Für den Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses und des berufsorientierenden Abschlusses in der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2021/2022 werden die Bestimmungen der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565; 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Sekundarstufe I-Verordnung mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 6 angewendet.

(2) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben,
2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser ergibt und
3. bei der teamorientierten Präsentation, die auch auf einer praktischen Arbeitsleistung beruhen kann, mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden.

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens befriedigende Leistungen erreicht haben,
2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 3,0 oder besser ergibt und
3. bei der teamorientierten Präsentation, die auch auf einer praktischen Arbeitsleistung beruhen kann, mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden.

(3) In der Jahrgangsstufe 10 werden keine vergleichenden Arbeiten, sondern schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (BBR) gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 geschrieben. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben werden wie eine Klassenarbeit auf dem Niveau des berufsorientierenden Abschlusses bewertet und gehen mit den anderen schriftlichen Leistungen entsprechend § 3 Absatz 1 der Sonderpädagogikverordnung in Verbindung mit § 20 Absatz 4

der Sekundarstufe I-Verordnung etwa zur Hälfte in die Jahrgangsnote ein. Die Teilnahme ist für alle Schülerinnen und Schüler, die einen Schulabschluss erreichen können, verpflichtend. Im Falle eines Nichterscheinens zum Termin zur Anfertigung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben, das von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten ist, nimmt sie oder er am Nachtermin teil. Erscheint die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch zum Nachtermin nicht, legt die Schule einen zweiten Nachtermin fest.

(4) Eine Jahrgangsnote kann nur gebildet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler an der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach teilgenommen hat. Hat die Schülerin oder der Schüler oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, bleibt das jeweilige Fach ohne Bewertung. Im Falle einer Nichtteilnahme, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, wird die schriftliche Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet. Für Schülerinnen und Schüler, für die keine Pflicht zur Teilnahme an den schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben nach Absatz 3 Satz 3 besteht, werden abweichend von Satz 1 und 2 unabhängig von der Teilnahme an den schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben Jahrgangsnoten gebildet.

(5) § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Sonderpädagogikverordnung gilt mit der Maßgabe, dass der zu bildende Durchschnittswert mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ermittelt wird.

(6) Abweichend von § 11 Absatz 7 Satz 2 bis 5 und Absatz 8 Satz 2 bis 4 der Sonderpädagogikverordnung können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine zusätzliche mündliche Leistung in dem Unterrichtsfach, dem die teamorientierte Präsentation thematisch zugeordnet werden kann, absolvieren, wenn damit ein Abschluss erreicht werden kann. Die Präsentationsleistung und die mündliche Leistung werden im Verhältnis 1:1 bewertet. Die mündliche Leistung ist dabei in einem Einzelgespräch zu erbringen und soll 15 Minuten nicht überschreiten. Gegenstand der mündlichen Leistung ist ein in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtetes Thema, das von der fachlich zuständigen Lehrkraft ausgewählt und der Schülerin oder dem Schüler vorab mitgeteilt wird. Dabei ist zwischen der Mitteilung des Themas und der Erbringung der mündlichen Leistung ein angemessener Vorbereitungszeitraum zu gewähren.

§ 6b

Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, des mittleren Schulabschlusses und anderer Abschlüsse

(1) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2021/2022 werden die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung sowie in den Abend- und Tageslehrgängen die Bestimmungen der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 8 angewendet.

(2) Die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss ist bestanden, wenn

1. die Präsentationsprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde oder für eine mangelhafte Prüfungsleistung ein Notenausgleich durch eine zusätzliche mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 bis 6 vorliegt und
2. mit den Jahrgangsnoten die für den jeweiligen Abschluss erforderlichen schulartspezifischen Abschlussbedingungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 erfüllt werden.

(3) Der Prüfungsteil besteht aus der Präsentationsprüfung. Eine ungenügende Leistung in der Präsentationsprüfung kann nicht ausgeglichen werden und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Wird die Präsentationsprüfung mit der Note „mangelhaft“ bewertet, können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der

Erziehungsberechtigten eine zusätzliche mündliche Prüfung in dem Unterrichtsfach oder dem Lernbereich, dem die Präsentationsprüfung zugeordnet ist, absolvieren. Die zusätzliche mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei von der Schule festgelegte Schwerpunkte in dem Unterrichtsfach oder dem Lernbereich, die dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen sind. Im Übrigen ist auf die zusätzliche mündliche Prüfung § 43 der Sekundarstufe I-Verordnung anzuwenden. Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung wird eine gemeinsame Note gebildet, wobei beide Prüfungen zu gleichen Teilen gewichtet werden.

(4) Für die Lehrgänge des Zweiten Bildungswegs zur erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss entfällt eine der mündlichen Prüfungen gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung. Auf Antrag können Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem weiteren Unterrichtsfach nach § 16 Absatz 2 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung absolvieren, um eine mangelhafte mündliche Prüfungsleistung auszugleichen.

(5) In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache werden schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) geschrieben. Schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) sind von der Schulaufsichtsbehörde zentral vorgegebene schriftliche Arbeiten, die keine Prüfungsarbeiten darstellen. Der Haupttermin und der erste Nachtermin werden durch die Schulaufsichtsbehörde verbindlich vorgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 165 Minuten und im Fach erste Fremdsprache insgesamt 135 Minuten, wovon 45 Minuten auf den Teil Hörverstehen und 90 Minuten auf den Teil Leseverstehen entfallen. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben gehen gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 bis 4 der Sekundarstufe I-Verordnung und den dazu gefassten schulischen Beschlüssen sowie § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung wie Klassenarbeiten in den schriftlichen Teil der Jahrgangsnote ein. Die Teilnahme an diesen ist für die Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtend. Im Falle eines Nichterscheins zum Termin zur Anfertigung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben, das von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten ist, nimmt sie oder er am Nachtermin teil. Erscheint die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch zum Nachtermin nicht, legt die Schule einen zweiten Nachtermin fest.

(6) Im Rahmen der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben im Fach erste Fremdsprache werden die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen überprüft. Eine Überprüfung der Kompetenzen Schreiben und Sprachmittlung findet im Rahmen der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in diesem Fach nicht statt. Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach Absatz 5 Satz 4. Eine ergänzende Überprüfung der Sprechfertigkeit innerhalb der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben findet nicht statt. Eine der Überprüfung der Sprechfertigkeit vergleichbare Leistungsüberprüfung zum Kompetenzbereich Sprechen findet zu einem von der Schule festzulegenden Zeitpunkt statt. Sie stellt keine Prüfung dar. Das Ergebnis dieser Überprüfung geht in den mündlichen Teil der Jahrgangsnote ein. § 37 Absatz 2, § 38 und § 39 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung finden im Schuljahr 2021/2022 auf die Durchführung dieser Überprüfung keine Anwendung.

(7) Eine Jahrgangsnote kann nur gebildet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach teilgenommen hat. Hat die Schülerin oder der Schüler oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, bleibt das jeweilige Fach ohne Bewertung. § 44 Absatz 8 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt. Im Falle einer Nichtteilnahme,

die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, wird die schriftliche Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(8) Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 9 die Berufsbildungsreife nicht erreicht haben und in der Jahrgangsstufe 10 freiwillig an der Präsentationsprüfung teilnehmen, schreiben schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA). Diese gehen wie Klassenarbeiten in die schriftlichen Leistungen ein. Die Möglichkeit zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt.“

4. Dem § 7 wird folgender § 7 vorangestellt:

„§ 7

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern
der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule

Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zum Schuljahr 2022/2023 ist § 4 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss die Notensumme der Jahrgangsnoten in diesen Fächern heranzuziehen ist.“

5. Der bisherige § 7 wird § 7a.

Artikel 2

Änderung der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2021/2022

Die Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2021/2022 vom 10. November 2021 (GVBl. S. 1245), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 2022 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des
mittleren Schulabschlusses im Bildungsgang der
Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung

(1) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses im Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung werden im Schuljahr 2021/2022 die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 1390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 7 angewendet.

(2) Die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss ist bestanden, wenn

1. die Präsentationsprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde oder für eine mangelhafte Prüfungsleistung ein Notenausgleich durch eine zusätzliche mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 bis 5 vorliegt und
2. mit den schulischen Bewertungen im Bildungsgang die für den jeweiligen Abschluss erforderlichen bildungsgangspezifischen Abschlussbedingungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 erfüllt werden.

(3) Der Prüfungsteil besteht aus der Präsentationsprüfung. Eine ungenügende Leistung in der Präsentationsprüfung kann nicht ausgeglichen werden und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Wird die Präsentationsprüfung mit der Note „mangelhaft“ bewertet, können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche mündliche Prüfung in dem Berufsfeld, dem die Präsentationsprüfung zugeordnet ist, absolvieren. Die zusätzliche mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei von der Schule festgelegte Schwerpunkte in dem Berufsfeld, die dem

Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen sind. Im Übrigen ist auf die zusätzliche mündliche Prüfung § 53 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung anzuwenden. Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung wird eine gemeinsame Note gebildet, wobei beide Prüfungen zu gleichen Teilen gewichtet werden. Die gemeinsame Note ist der auf eine ganze Zahl gerundete Notendurchschnitt. Lautet die Nachkommastelle „5“, gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers den Ausschlag.

(4) In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache werden schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) geschrieben. Schriftliche Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) sind von der Schulaufsichtsbehörde zentral vorgegebene schriftliche Arbeiten, die keine Prüfungsarbeiten darstellen. Der Haupttermin und der erste Nachtermin werden durch die Schulaufsichtsbehörde verbindlich vorgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 165 Minuten und im Fach erste Fremdsprache insgesamt 135 Minuten, wovon 45 Minuten auf den Teil Hörverstehen und 90 Minuten auf den Teil Leseverstehen entfallen. Die schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) gehen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung wie Klassenarbeiten in den schriftlichen Teil der Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr ein. Die Teilnahme an den schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Im Falle eines Nichterscheinens zum Termin zur Anfertigung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA), das von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten ist, nimmt sie oder er am Nachtermin teil. Erscheint die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch zum Nachtermin nicht, legt die Schule einen zweiten Nachtermin fest.

(5) Im Rahmen der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) im Fach erste Fremdsprache werden die Kompetenzbereiche Hörverstehen und Leseverstehen überprüft. Eine Überprüfung der Kompetenzen Schreiben und Sprachmittlung findet im Rahmen der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) in diesem Fach nicht statt. Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach Absatz 4 Satz 4. Eine ergänzende Überprüfung der Sprechfertigkeit innerhalb der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) findet nicht statt. Eine der Überprüfung

der Sprechfertigkeit vergleichbare Leistungsüberprüfung zum Kompetenzbereich Sprechen findet zu einem von der Schule festzulegenden Zeitpunkt statt. Sie stellt keine Prüfung dar. Das Ergebnis dieser Überprüfung geht in den mündlichen Teil der Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr ein. § 46 Absatz 2, § 47 und § 50 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung finden im Schuljahr 2021/2022 auf die Durchführung dieser Überprüfung keine Anwendung.

(6) Eine Halbjahresnote im zweiten Schulhalbjahr kann nur gebildet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler an der schriftlichen Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach teilgenommen hat. Hat die Schülerin oder der Schüler die Nichtteilnahme nicht zu vertreten, bleibt das jeweilige Fach im zweiten Schulhalbjahr ohne Bewertung. Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung bleibt ein in Folge der Nichtteilnahme ohne Bewertung gebliebenes Fach bei der Erteilung des Abschlusses des Bildungsgangs unberücksichtigt. Im Falle einer Nichtteilnahme, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, wird die schriftliche Lernerfolgskontrolle mit zentralen Aufgaben in dem jeweiligen Fach mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(7) § 14 Absatz 2 Satz 6 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) entsprechend. § 14 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung findet auf die schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit zentralen Aufgaben (eBBR/MSA) keine Anwendung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. April 2022

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Stephan S c h w a r z
Senator für die Senatorin
für Bildung, Jugend und Familie